

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

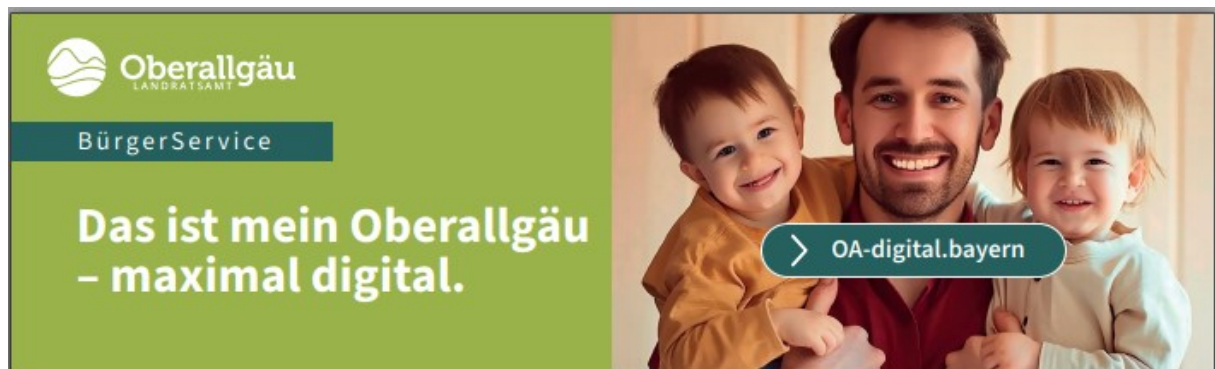
Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

28.07.2026

Nummer 33



 **Oberallgäu**
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**

> OA-digital.bayern

Bekanntmachung des Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 21.07.2026, 142-SF-Ri/OA-DR136
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Rimmel
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Georgiana-Irina Besleaga
Zuletzt wohnhaft in: St.-Rochus-Weg 4 in 87534 Oberstaufen
Fahrgestellnummer:VF7SCHMZ6GW636153, amtl. Kennz.: OA-DR136

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 21.07.2026, 142-SF/Ri/OA-DR136,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 21.07.2026, 142-SF/Ri/OA-DR136, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch
die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel
Verwaltungsfachangestellter

121

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

vom 23.07.2026

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des „Schulverbandes
Grundschule Fischen i.Allgäu – Ofterschwang“

Der Schulverband Grundschule Fischen i.Allgäu – Ofterschwang hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 eine neue Verbandssatzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 23. Juli 2026 vom Landratsamt Oberallgäu als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG i.V.m Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG genehmigt. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des „Schulverbandes Grundschule Fischen i.Allgäu – Ofterschwang“ (Verbandssatzung)

vom 25. Juni 2026

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 24. März 2011 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 5/2011 Seite 47) mit Wirkung vom 01. August 2011 die Volksschule Fischen i.Allgäu (Grundschule) und die Volksschule Ofterschwang (Grundschule) aufgelöst. Anstelle dieser Schulen wurde in der Gemeinde Fischen i.Allgäu für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 eine Grundschule als Verbandsschule errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Fischen i.Allgäu-Ofterschwang“. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Fischen i.Allgäu. Als Schulsprengel wird das Gebiet der Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i.Allgäu, Obermaiselstein und Ofterschwang bestimmt.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Fischen i.Allgäu – Ofterschwang (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) hat am 25. Juni 2026 die folgende vom Landratsamt Oberallgäu rechtsausichtlich geprüfte und mit E-Mail vom 12.Juni 2026 in Aussicht gestellte Genehmigung der

Verbandssatzung

beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 – Bestand, Name und Sitz
- § 2 – Organe des Schulverbandes
- § 3 – Schulverbandsversammlung
- § 4 – Schulverbandsausschuss Schulstandort Fischen
- § 5 – Schulverbandsausschuss Schulstandort Ofterschwang
- § 6 – Rechnungsprüfung, Rechnungsprüfungsausschuss
- § 7 – Schulverbandsvorsitzende/r
- § 8 – Rechtsstellung des/der Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 9 – Geschäftsgang

- § 10 – Geschäftsführung
- § 11 – Kassengeschäfte
- § 12 – Finanzierung
- § 13 – Auseinandersetzung
- § 14 – Inkrafttreten

§ 1 – Bestand, Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aus der Grundschule Fischen i.Allgäu und der Grundschule Ofterschwang.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Fischen i.Allgäu, Ofterschwang, Bolsterlang, Obermaiselstein und Balderschwang.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst die Gebiete der Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i.Allgäu, Obermaiselstein und Ofterschwang.
- (4) Der Schulverband führt folgenden Namen:
- (5) „Schulverband Grundschule Fischen i.Allgäu – Ofterschwang“
- (6) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Fischen i.Allgäu.

§ 2 – Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung
2. der/die Schulverbandsvorsitzende
3. die Verbandsausschüsse

§ 3 – Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus
 - a) den ersten Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der gemäß § 1 Abs. 2 der Schulverbandssatzung am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) und
 - b) daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Aufgaben des Schulverbandes werden entsprechend Art. 34 Abs. 1 KommZG grundsätzlich von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen. Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Schulverbandsausschuss Schulstandort Fischen

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss als beschließenden Ausschuss für den Schulstandort Fischen. Der Schulverbandsausschuss besteht aus den Schulverbandsräten der Gemeinden Fischen, Bolsterlang, Obermaiselstein und Balderschwang. Die Ausschussmitglieder werden durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister der Gemeinde Fischen.
- (3) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Entscheidungen gem. § 12 für den Schulstandort Fischen i.Allgäu (Verbandsschule) und den dazugehörigen Sportanlagen (Hallen Freisportflächen).
- (4) Die Schulverbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5 Schulverbandsausschuss Schulstandort Ofterschwang

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss als beschließenden Ausschuss für den Schulstandort Ofterschwang. Der Schulverbandsausschuss besteht aus den Schulverbandsräten der Gemeinde Ofterschwang. Die Ausschussmitglieder werden durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Den Vorsitz führt die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Ofterschwang.
- (3) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Entscheidungen gem. § 12 für den Schulstandort Ofterschwang und den dazugehörigen Sportanlagen (Hallen Freisportflächen).
- (4) Die Schulverbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 6 – Rechnungsprüfung, Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§ 7 – Schulverbandsvorsitzende/r

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden/die Schulverbandsvorsitzende und seinen/seine Stellvertreter/Stellvertreterin.

- (2) Der/die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Verbandsausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 3 der Schulverbandsversammlung und nach den §§ 4 und 5 den Schulverbandsausschüssen vorbehalten sind.

§ 8 – Rechtsstellung des/der Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte/-rätinnen) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte/-rätinnen erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnissen übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Der/Die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt. Der/die Stellvertreter/in erhält für seine / ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro (Stellvertreter/in des/der Schulverbandsvorsitzenden).
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises, soweit sie vom/von der Schulverbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter/seiner Vertreterin einberufen wurden.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reiskostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 9 – Geschäftsgang

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 10 - Geschäftsführung

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe in 87538 Fischen i.Allgäu, Weiler 16, bestimmt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle (Verwaltungs- und Kassengeschäfte) erhält die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe eine Entschädigung in Höhe von 8.000 € jährlich.

§ 11 - Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden durch die Gemeindekasse der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe geführt.

§ 12 - Finanzierung

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des BaySchFG wird der Finanzbedarf des Schulverbands wie folgt aufgebracht:
 - a) Für die Schulverbandsumlage werden zwei Kostengruppen gebildet.
 - b) Die Kostengruppe „Schulstandort“ umfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge des einzelnen Schulstandortes. Es werden zwei Schulstandorte Fischen i.Allgäu und Ofterschwang gebildet. Die Kostengruppe umfasst insbesondere:
 - a) Gebäudeunterhalt;
 - b) Bewirtschaftungskosten;
 - c) Geräte und deren Unterhalt, wenn diese gebäudebezogen zugeordnet werden kann;
 - d) Investitionen in Gebäude und Geräte;
 - e) Schülerbeförderungskosten und deren Zuschüsse;
 - f) Mieten und Pachten;
 - g) Mittagsbetreuung;
 - h) Personalkosten der Reinigungskräfte und des Bauhofs;
 - i) Kosten der Datenverarbeitung und Büromaterial, wenn diese gebäudebezogen zugeordnet werden können;
 - j) Sonstige Betriebskosten, wenn diese gebäudebezogen zugeordnet werden kann;
 - k) Tilgungs- und Zinslasten von bestehenden Darlehen;
 - c) Die Kostengruppe „Schulverbandübergreifende Aufgaben“ umfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge, welche dem gesamten Schulverband zugeschrieben werden können. Dies sind insbesondere:
 - a) Sachkosten des Sekretariats;
 - b) Lernmittel;
 - c) Kosten der Datenverarbeitung, Büromaterial und sonstige Betriebskosten die nicht auf ein Schulgebäude zugeordnet werden können;

- d) Der ungedeckte Finanzbedarf gemäß Buchstabe b) wird je Schulgebäude ermittelt. Der Finanzbedarf des Schulgebäudes Fischen wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Gemeinden Fischen, Bolsterlang, Obermaiselstein und Balderschwang zum Stichtag 01.10. des Vorjahres umgelegt. Der Finanzbedarf des Schulgebäudes Ofterschwang wird auf die Gemeinde Ofterschwang umgelegt. Bei einer nennenswerten Anzahl von abweichenden Schülern kann die Schulverbandsversammlung eine andere Finanzierungsumlage beschließen.
- e) Der ungedeckte Finanzbedarf gemäß Buchstabe c) wird nach der Zahl der gesamten Verbandsschüler zum Stichtag 01.10. des Vorjahres umgelegt.
- f) Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann in Einzelfällen die Finanzierung von Maßnahmen und Projekten durch einen Beschluss der Schulverbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder geregelt werden (Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG).

§ 13 - Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder für den Fall, dass infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband ausscheidet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 14 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 22.02.2021 außer Kraft.

Fischen i.Allgäu, den 25. Juni 2026
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE
FISCHEN I.ALLGÄU - OFTERSCHWANG

Bruno Sauter
Schulverbandsvorsitzender

122

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG);

Antrag auf Erteilung einer Bau- und Betriebsgenehmigung zum Ersatzbau für eine kuppelbare 6er Sesselbahn „Scheidtobelbahn“ (Seilbahnnummer 220), Durchführung einer ergänzenden Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Fellhornbahn GmbH, Faistenoy 10, 87561 Oberstdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Mit Bescheid vom 03.03.2026 (Az. BayESG/05/25) hat das Landratsamt Oberallgäu unter anderem die von der Fellhornbahn GmbH für den Ersatzbau einer kuppelbaren 6er Sesselbahn „Scheidtobelbahn“ beantragten Bau- und Betriebsgenehmigung für einen Winterbetrieb auf den Grundstücken FlNr. 3639/2, 3640, 3650/2, 3654, 3654/2 der Gemarkung Oberstdorf unter Auflagen (Nebenbestimmungen) erteilt. Hierzu wurde ebenfalls eine erforderliche Rodungserlaubnis sowie naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt. Umfang der Bau- und Betriebsgenehmigung ist insbesondere der vollständige Rückbau der bestehenden Scheidtobelbahn, Rückbau der Bierenwangbahn (Weiternutzung geeigneter Gebäudeteile als Lager- und Technikflächen) sowie Skipistenanpassungen.

Mit Schreiben vom 20.07.2026 hat die Fellhornbahn GmbH nun in Ergänzung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Dies betrifft lediglich die Bau- und Betriebsgenehmigung der Scheidtobelbahn. Für den Neubau der Scheidtobelbahn bestand nach Art. 13 BayESG in der Fassung des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayern zunächst keine UVP-Pflicht. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat jedoch im Eilverfahren Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht geäußert und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Bau- und Betriebsgenehmigung angeordnet. Da das Gericht eine Nachholung der UVP im laufenden Hauptsacheverfahren für möglich hält, führt die Fellhornbahn GmbH vorsorglich ein ergänzendes UVP-Verfahren durch. Der vorliegende UVP-Bericht bildet hierfür die fachliche Grundlage. Aufgrund dessen wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei (Antragsunterlagen):

- Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Naturschutzfachliche Angaben
- Planunterlagen – hierbei handelt es sich um die bereits genehmigten Planunterlagen

Der Genehmigungs- bzw. Ergänzungsantrag sowie die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **30.07.2026** bis **31.08.2026** jeweils von Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten

- a) im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer S. 2.37, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

und

- b) im Rathaus der Marktgemeinde Oberstdorf, Bauamt, Prinzregentenplatz 1, 87561 Oberstdorf

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen sind zusätzlich auf der Homepage des

1. Landratsamtes Oberallgäu (<https://www.oberallgaeu.org/bauen-und-wohnen/bayerisches-eisenbahn-und-seilbahngesetz>),
2. der Homepage des Marktes Oberstdorf sowie
3. im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/>)

abzurufen (§ 20 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **01.10.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Oberallgäu zu der Seilbahn und deren Umwelteinwirkungen äußern. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei einer der oben genannten Verwaltungsbehörden. Die Einwendungen sind in Schriftform, d.h. einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen rechtzeitig bei der E-Mailadresse poststelle@lra-oa.bayern.de eingehen. Die Einwendung muss den Namen sowie die Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Das Landratsamt wird nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ggfs. mit Vorhabensträger, Behörden, Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. In diesem Fall wird das Landratsamt den Termin rechtzeitig im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu und der örtlichen Tageszeitung bekanntgeben. Eine parallele Einzelbenachrichtigung über den Termin an die Einwendungsführer entfällt, wenn mehr als 50 Einzelbenachrichtigungen notwendig wären. Dies gilt entsprechend auch für die Bekanntmachung der Entscheidung über das Vorhaben.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im gegebenenfalls anzuberaumenden Erörterungstermin verhandelt werden kann.

Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Verfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren von der Genehmigungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitende Büros sowie weitere Fachbehörden (z.B. Wasserwirtschaftsamt, Landesamt für Umwelt) zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Sonthofen, 28.07.2026

gez.

Markus Haug

123

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Zustellungsbehörde

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Zustellungsadressat

Anrede: Herrn
Vorname: Azat
Nachname: ACAR
Wohnhaft in: ohne deutschen Wohnsitz (vormals Weitnau)

Dem Zustellungsadressaten wird aufgrund des zurzeit unbekannten Aufenthaltes das Schreiben vom 12.05.2026 mit dem Aktenzeichen „143/220479-hn“ durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung bei dem Bürgerservice des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: 27.07.2026

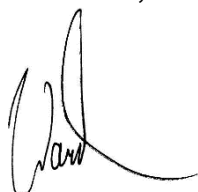
gez.

Henning

Sonthofen, den 13.07.2026

117

Sonthofen, den 28.07.2026



Christian Wilhelm
Landrat